

**Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem vom Bundesrat eingebrachten**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Besteuerung gemeinnütziger,  
mildtätiger und kirchlicher Körperschaften (Vereinsbesteuerungsgesetz)**

**— Drucksachen 8/3243, 8/3898 —**

**und zu dem von der Bundesregierung eingebrachten**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung  
des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze**

**— Drucksachen 8/3688, 8/3898 —**

**und zu dem vom Bundesrat eingebrachten**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung  
(AO 1977) (AOÄndG)**

**— Drucksachen 8/3142, 8/3898 —**

**Bericht des Abgeordneten Löffler**

Der Beschlußempfehlung des federführenden Finanzausschusses folgend soll der Gesetzentwurf in der Drucksache 8/3243 mit Teilen des Gesetzentwurfs in der Drucksache 8/3688 mit der neuen Überschrift „Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einkommensteuergesetzes“ zusammengefaßt werden. Danach soll Schach künftig auch steuerlich als Sport gelten. Aufwandsentschädigungen sollen unter bestimmten Voraussetzungen und in Höhe von insgesamt 2 400 DM im Jahr (Artikel 1 Nr. 2 c der Anlage 1 in Drucksache 8/3688) steuerfrei sein. Bei bestimmten Zweckbetrieben sollen Rücklagen (Artikel 2 Nr. 3 a. a. O.) absetzbar sein.

Der Gesetzentwurf hat für das laufende Haushaltsjahr 1980 keine Auswirkungen. Die Einnahmen an Einkommensteuer werden aber dadurch ab 1981 niedriger sein, die Bundeshaushalt und Länderhaushalte mit schätzungsweise 150 Millionen DM belasten werden, wobei auf den Bundeshaushalt etwa 64 Millionen DM entfallen werden.

Die Mindereinnahmen sind bisher im Finanzplan nicht vorgesehen; sie werden bei den künftigen Steuerschätzungen und damit auch bei den Ansätzen im Bundeshaushalt bei Kapitel 60 01 zu berücksichtigen sein. In künftigen Haushaltsplänen sollen die Mindereinnahmen durch Einsparungen auf der Ausgabenseite ausgeglichen werden. Mit dieser Empfehlung kann die Vereinbarkeit mit der Haushaltslage nach § 96 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages erklärt werden. Die weiteren Teile der Vorlage in Drucksache 8/3688 sind einer späteren Beschlußfassung vorbehalten.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates in der Drucksache 8/3142 ist durch die Beschlußfassung im federführenden Finanzausschuß für erledigt erklärt worden.

Der hier vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung der Abgabenordnung und des Einkommensteuergesetzes beruht auf der vom federführenden Finanzausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 23. April 1980

**Der Haushaltsausschuß****Windelen**

Vorsitzender

**Löffler**

Berichterstatte